



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Werksausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Stadtwerke Schmallenberg	Betriebszweig: Wasserversorgung	Sachbearb.: Frau Mette/Frau Albers
--------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Stadtwerke					

TOP: Änderungssatzung zur "Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage" sowie zur "Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung" der Stadt Schmallenberg

Produktgruppe: 03.03 Wasserverkauf (einschl. Biggebeitrag)

1. Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den beiliegenden Entwurf der Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Schmallenberg sowie zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Schmallenberg als Satzung

2. Sachverhalt und Begründung:

Änderung bzgl. Wasserbezugs von Wasserbeschaffungsverbänden, -vereinen etc.

Zur Sicherung der Wasserversorgung, insbesondere zu Trockenzeiten, haben die Stadtwerke Schmallenberg gemeinsam mit dem jeweiligen Wasserversorger bislang in zwei Fällen die Möglichkeit geschaffen, dass eigenwasserversorgte Verbände/Vereine im Stadtgebiet Schmallenberg Wasser über die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Schmallenberg beziehen können. Dem Anschluss an die Versorgungsanlagen der Stadtwerke steht der Anschluss an die Verbindungsleitung des Wasserverbandes Hochsauerland (WVH) bzw. an dessen Hochbehälter gleich.

Mit Anschluss an das Versorgungsnetz der Stadtwerke entsteht auf der Grundlage der Verbandssatzung des WVH die Verpflichtung der Stadtwerke, für den angeschlossenen Verband/Verein den anteiligen Verbandsbeitrag an den WVH zu entrichten. Maßstab des Verbandsbeitrages ist die im Jahr insgesamt verkaufte Wassermenge an Endverbraucher. Damit

erhöht sich die Bemessungsgrundlage des Verbandsbeitrages für die Stadtwerke Schmallenberg um die vom angeschlossenen Verband/Verein an Endverbraucher im Jahr abgegebene Wassermenge. Der Beitragssatz beläuft sich derzeit auf rd. 14 Cent pro m³ an Endverbraucher abgegebenes Wasser; er ist abhängig von den Aufwendungen des Verbandes sowie der Summe der Bemessungsgrundlage seiner Verbandsmitglieder und wird jährlich neu festgesetzt.

Der auf angeschlossene Verbände/Vereine entfallende Beitrag WVH ist von diesen zu tragen und kann nicht von der Gemeinschaft der Gebührenzahler der Stadtwerke übernommen werden. Artikel 2 des Entwurfs der Änderungssatzung sieht dies vor und lehnt sich in der Gebührenhöhe an die jeweils den Stadtwerken vom WVH in Rechnung gestellten Gebührensatzung an.

In der Vergangenheit wurde dieser Anteil von dem bisher einzig angeschlossenen Verband auf freiwilliger Basis getragen, ohne dass sich dieser hierzu vertraglich verpflichten wollte. Aus Gründen der Rechtssicherheit und mit Blick auf den inzwischen zweiten realisierten Anschluss sowie auf möglicherweise weitere umzusetzende Anschlüsse sollte diese Frage öffentlich-rechtlich geregelt werden, ohne auf vertragliche Vereinbarungen angewiesen zu sein.

Neben dem Verbandsbeitrag ist die Höhe der Gebühr für bezogenes Wasser zu regeln. Zum besseren Verständnis sei darauf hingewiesen, dass über die Gebühr sämtliche Kosten der Wasserversorgung gedeckt werden sollen. Auf dieser Basis erheben die Stadtwerke 2013 Verbrauchsgebühren in Höhe von 96 Cent/m³ bezogenes Trinkwasser sowie eine Grundgebühr in Höhe von 72,- € für den kleinen Wasserzähler, gestaffelt mit unterschiedlichen Gebührensätzen für größere Wasserzähler. Darüber hinaus wird noch ein Anteil in Höhe von 74.800,- €¹ als über die Gebühr nicht gedeckter Aufwand über Rückstellungen aus Vorjahren ausgeglichen. Würde man alle Komponenten über die verbrauchsbezogene Gebühr abdecken, belief sich der rechnerische Gebührensatz auf 1,41 €/m³ Trinkwasser.

Mit Blick auf die Verbände/Vereine gilt zu berücksichtigen, dass den Stadtwerken kein Aufwand für Vorhaltung und Betrieb des Versorgungsnetzes entstehen. Allerdings scheiterte der Versuch, einen separaten Gebührensatz zu kalkulieren mit dem Ziel, die Aufwendungen, die für Vorhalt und Betrieb des Verteilnetzes entstehen, aus der Gebühr heraus zu kalkulieren. Begründet liegt dies zum einen darin, dass die Kostenrechnung nicht mit dem Ziel dieser Abgrenzung aufgebaut ist und zum anderen, dass eine eindeutige Zuordnung vieler Kostenarten kaum möglich ist.

Argumentativ gilt ferner zu beachten, dass Dritte in aller Regel Wasser zur Abdeckung von Bedarfsspitzen bzw. zu Trockenwetterbedingungen beziehen wollen. Dies sind auch für die Stadtwerke die Betriebszustände, für die sehr aufwendig Vorsorge geschaffen wurde. Dies würde auch einen erheblich höheren Bezugspreis rechtfertigen.

Vor diesem Hintergrund sieht beigefügter Satzungsentwurf vor, für alle Versorgungsfälle eine einheitliche Verbrauchsgebühr, zurzeit 96 Cent, festzusetzen. Im Fall des Anschlusses der Verbände/Vereine soll auf die Festsetzung der Grundgebühr verzichtet werden. Diese nach der Größe des installierten Zählers gestaffelte Gebühr stellt in den vorliegenden Fällen ohnehin keinen adäquaten Gebührenmaßstab dar, da die Zählergröße nach anderen Gesichtspunkten als zur Versorgung des Endverbrauchers gewählt wird und nachfolgend eine Vielzahl von Endverbrauchern angeschlossen sein können. Anstelle dieser nach Zählergrößen zu veranlagenden Grundgebühr tritt, wenn man so will, der Verbandsbeitrag WVH.

Zusammenfassend sind damit folgende Regelungen vorgeschlagen:

¹ Ausgewiesener Fehlbetrag Wirtschaftsplan Wasser 2013

1. Die abzurechnende Gebühr je bezogenem Kubikmeter Wasser entspricht der Verbrauchsgebühr des § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung.
2. Die Abrechnung einer Grundgebühr entfällt.
3. Der Aufwand der Stadtwerke Schmallenberg aus der Zahlung von Verbandsbeiträgen nach der Satzung des Wasserverbandes Hochsauerland (WVH) für Wasserverkäufe an eigenwasserversorgte Verbände oder vergleichbare Dritte ist von den jeweiligen Endverbrauchern zu erstatten.

Änderung zur beitragspflichtigen Grundstücksfläche

Beitragsmaßstab für die Festsetzung des Beitrages für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist die Grundstücksfläche. § 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung regelt, welcher Bereich des Grundstücks als Grundstücksfläche i.S.d. Satzung gilt.

Sofern ein Bebauungsplan nicht besteht, sieht die Satzung eine Tiefenbegrenzung für die zugrunde zu legende Grundstücksfläche von 40 m, ab der Erschließungsanlage, vor. Diese Regelung ist getroffen worden, da große Grundstücke oft nur zu einem Teil baulich genutzt werden und damit die Vorteile der Erschließung über die 40 m hinaus abnehmen. Für Fälle, bei denen die bauliche Nutzung über die Tiefenbegrenzung von 40 m hinausgeht, weist die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung derzeit eine rechtswidrige Regelungslücke auf, da diese Grundstücke die Vorteile der Erschließung über die 40 m hinaus nutzen, die Flächen bei der Beitragsbemessung jedoch nicht berücksichtigt werden können. Durch Änderung der o. g. Satzung soll diese rechtswidrige Regelungslücke geschlossen werden.

Bei einer baulichen Nutzung über die 40 m Grenze hinaus, soll neu die Grundstücksfläche maßgebend sein, die sich ergibt, wenn von der hintersten baulichen Nutzungsgrenze eine Linie parallel zur Erschließungsanlage gezogen wird. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung enthält bereits eine gleichartige Bestimmung. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde demnach auch eine Rechtsgleichheit beider Satzungen erreicht werden.



Stadtwerke Schmallenberg
Betriebszweig Wasserversorgung

Ergänzung zur Vorlage Nr. VIII/1165

Datum: 11.12.2013

Stadtwerke Schmallenberg	Betriebszweig: Wasserversorgung	Sachbearb.: Frau Mette/Frau Albers
-----------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Stadtwerke					

TOP: Änderungssatzung zur "Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage" sowie zur "Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung" der Stadt Schmallenberg

Produktgruppe: 03.03 Wasserverkauf (einschl. Biggebeitrag)

1. Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den der Ergänzungsvorlage vom 11.12.2013 beiliegende Entwurf der Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Schmallenberg sowie zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Schmallenberg als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Aufgrund zwischenzeitlich geführter Gespräche mit der Arbeitsgemeinschaft nicht städtischer Wasserversorger wurde der Entwurf der Änderungssatzung überarbeitet.

Die Änderungssatzung soll nur für die Situation des tatsächlichen Anschlusses eines Wasserbeschaffungsverbandes an die Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke bzw. die Wasserversorgungsanlage des Wasserverbandes Hochsauerland gelten. Der Verbandsbeitrag ist von den Wasserbeschaffungsverbänden zu erstatten, die zum heutigen Tage oder zukünftig tatsächlich Wasser aus der Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke bzw. des Wasserverbandes Hochsauerland beziehen und für die der Verbandsbeitrag vom Wasserverband Hochsauerland erhoben wird.

Damit ist der hypothetische Fall der Berechnung der Verbandsabgabe bei Möglichkeit des Anschlusses nicht erfasst.